

<b>Zeitschrift:</b>	Histoire des Alpes = Storia delle Alpi = Geschichte der Alpen
<b>Herausgeber:</b>	Association Internationale pour l'Histoire des Alpes
<b>Band:</b>	23 (2018)
<b>Artikel:</b>	Grenzkonflikte im Alpen- und Voralpenraum in der "longue durée" : das Beispiel des Kantons Schwyz
<b>Autor:</b>	Landolt, Oliver
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-813368">https://doi.org/10.5169/seals-813368</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Grenzkonflikte im Alpen- und Voralpenraum in der «longue durée»

## Das Beispiel des Kantons Schwyz

Oliver Landolt

---

### Résumé

#### Un conflit de frontière de «longue durée» dans l'aire alpine et préalpine. L'exemple du canton Schwyz

*Cet article analyse le long conflit de frontière – le «Marchenstreit» – qui a opposé le monastère bénédictin de Einsiedeln à la communauté de vallée du pays de Schwyz pendant plus de cent ans et a contribué par-là même à sa formation en tant qu'entité communale. Les conflits de frontières se sont poursuivis avec les cantons de Lucerne, Zug, Zurich, Glarus et Uri, mais aussi à l'intérieur du pays avec des propriétaires privés, associations, corporations et autres entités quant à la possession des biens fonciers. En outre, les communautés alpines subissent les effets de la géologie qui sont loin d'être résolus et provoquent des déplacements permanents du sol.*

---

«Hangrutsche versetzen Grenzen». So lautet die Schlagzeile auf der Titelseite der schwyzerischen Lokalzeitung «Bote der Urschweiz» zum 17. Februar 2017. Wie im Zeitungsartikel festgehalten wird, lassen sich innerhalb der Gemeindegrenzen des Kantonshauptortes Schwyz an einzelnen mehr oder weniger exponierten Lagen Geländeverschiebungen von bis zu 15 Metern in 80 Jahren feststellen.<sup>1</sup> Hangrutschungen respektive Gebiete mit dauernder Bodenverschiebung in Bergregionen sind Tatsachen, die sich seit Urzeiten abspielen.<sup>2</sup> Zum eigentlichen Problem wurden solche Erdoberflächenveränderungen aber erst seit denjenigen Zeiten, in denen der Mensch seinen Anspruch auf landwirtschaftlich zu bearbeitende oder in anderen Formen zu nutzende Landflächen erhob. Eine

Verschärfung erhielt diese Problematik mit der Entwicklung der Vorstellung des Grundbesitzes – sei es als Individuum oder aber auch als Gemeinschaft. Doch um auf die Gegenwart zurückzukommen: Neben den Auswirkungen auf die landwirtschaftlich genutzten Bodenflächen spielen solche geologischen Bodenverschiebungsphänomene insbesondere für mit Häusern überbauten Grundstücken eine grosse Rolle. Die zunehmende Nutzung von Hanglagen als Wohngebieten in Gebieten mit dauernder Bodenverschiebung seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, befördert nicht zuletzt aus ökonomischer Profitgier von Bodenspekulanten unterschiedlichster Natur, – führte in Regionen – heute zum Teil durch die staatliche Gesetzgebung sogar als Gefahrenzonen definiert – zu einem rechtlichen Problem. Schliesslich können solche dauernden Bodenverschiebungen in ökonomischer Hinsicht vermögenswirksam auf Grundstücke Einfluss nehmen und zu Rechtsstreitigkeiten führen.<sup>3</sup> Mit der Problematik eines grösseren Bodenverschiebungsprozesses musste sich der Kanton Schwyz schon einmal auseinandersetzen: der Bergsturz von Goldau von 1806.<sup>4</sup> Bei diesem Bergsturz fanden nicht nur zahlreiche Menschen, man spricht von 457 Todesopfern, wie auch zahlreiche landwirtschaftliche Nutztiere den Tod, sondern dieses Naturereignis war auch ein gewaltiges finanzielles Fiasko. Einerseits wurden zahlreiche Immobilien (Häuser, Ställe, Schuppen etc.) zerstört, andererseits wurden die Oberflächenstruktur des durch den Bergsturz verheerten Gebietes und damit auch die Grundstücksgrenzen massiv verändert. In der Folge fanden Neuausmarchungen über die Grundstücksgrenzen statt, wobei neben Grenzfestsetzungen im Privateigentümerbereich auch Grenzbestimmungen im genossenschaftlichen Allmendland vorgenommen werden mussten. Die Aufzeichnungen hierüber scheinen allerdings weitgehend verloren zu sein; in der Erinnerungskultur einzelner Familien – wie das persönliche Gespräch mit Nachfahren der damals von der Katastrophe betroffenen Dorfbewohner zeigt – scheinen allerdings als ungerecht empfundene Grundstückszuteilungen des neuverteilten Landes durchaus noch präsent zu sein.

Im Folgenden soll die Problematik von Grenzen und Grenzkonflikten im Kanton Schwyz in der «longue durée» betrachtet werden, wobei der Betrachtungshorizont von der Zeit des Mittelalters bis auf die Gegenwart beschränkt sein soll. Die grosse Bedeutung von Grenzkonflikten für den Raum des Kantons Schwyz manifestiert sich erinnerungskulturell in besonderem in verschiedenen überlieferten Sagen.<sup>5</sup>

In unserem Alltag bewegen wir uns als «Grenzgänger» im wortwörtlichen Sinne in einem Raum, der durch Grenzen vielfältigster Art durchzogen ist. Obwohl in



Abb. 1: Fortwährende Bodenverschiebungen stellen im voralpinen wie alpinen Raum eine dauernde Problematik dar. Im Gemeindegebiet von Schwyz wurden Geländeverschiebungen von bis zu 15 Metern innerhalb von 80 Jahren festgestellt.

der heutigen Zeit für verschiedene Bereiche zumeist theoretisch, manchmal aber auch in praktischer Hinsicht gültig, spielten in der Vormoderne noch weitere Grenzen eine Rolle. Im sakralen Bereich müssen etwa Bistums- und Pfarreigrenzen, Grenzen von Kloster- wie Kirchenimmunitätsbereichen (z. B. Klosterklau-  
sor, Kirchenasyl etc.) genannt werden.<sup>6</sup> Im weltlichen Bereich waren und sind dies Grenzen im Bereich des staatlichen und kommunalen Gemeinwesens, des Gerichtes, des Marktes oder des Hausfriedens. Ebenso erwähnt werden müssen beispielsweise Wildbann- und Holzbanngrenzen.<sup>7</sup> Im mittelalterlichen wie auch noch frühneuzeitlichen Justizvollzug muss sogar die Strafe der Bannisierung von strafrechtlich verurteilten Individuen genannt werden, wo das Überschreiten der individuell festgelegten Grenze für den verurteilten Delinquenten mitunter drastische Konsequenzen haben konnte.<sup>8</sup>

In einem ersten Teil wird der sogenannte Marchenstreit zwischen Schwyz und dem Benediktinerkloster Einsiedeln behandelt werden, ein Ereignis, das seinen Anfang im Hochmittelalter nahm und erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts

abgeschlossen wurde. Diese Grenzstreitigkeiten mit dem Benediktinerkloster Einsiedeln trugen wohl zu einem nicht zu unterschätzenden Beitrag zur kommunalen Verfestigung der Talgemeinde Schwyz bei. In einem zweiten Teil wird auf weitere Grenzkonflikte des eidgenössischen Länderorts Schwyz eingegangen, die Schwyz mit seinen umliegenden Nachbarn Uri, Glarus, Zug, Luzern und Zürich geführt hat und in den schriftlichen Quellen seit dem 14. und 15. Jahrhundert fassbar sind und bis in die Frühe Neuzeit, ja sogar in vereinzelten Fällen bis ins frühe 20. Jahrhundert ihren Fortgang nahmen. In einem dritten Teil soll die Grenzproblematik zwischen unterschiedlichen Grundeigentümern innerhalb der Grenzen des heutigen Kantons Schwyz in historischer Dimension untersucht werden.

### **Der Marchenstreit zwischen dem Kloster Einsiedeln und dem sich ausbildenden Land Schwyz im Laufe des Mittelalters**

Geographisch liegt der Kanton Schwyz im Alpen- und Voralpenraum, wobei sein heutiges Territorium weitgehend ein Ergebnis der spätmittelalterlichen Territorialpolitik ist.<sup>9</sup> Grenzen und damit verbundene Streitigkeiten nahmen in diesem Voralpen- und Alpenraum seit der Zeit des Hoch- und Spätmittelalters wie auch in der Frühen Neuzeit eine wichtige Rolle ein. Immer knapper werdende Bodenressourcen im Laufe des Hochmittelalters zwangen zum bisweilen existenziellen Kampf um landwirtschaftlich nutzbare Güter bis in hohe Gebirgslagen. Im Gebiet des schweizerischen Voralpen- und Alpenraums lassen sich seit dem 13. und 14. Jahrhunderts tiefgreifende, allerdings regional sehr unterschiedliche Umstrukturierungsprozesse in der Alpbewirtschaftung feststellen, welche von einer weitgehend auf Autarkie beruhenden Selbstversorgung ausgerichteten Subsistenzökonomie auf eine profitorientierte Exportwirtschaft wechselte und in starkem Masse auf Grossviehexport setzte. Ausgelöst wurde diese Entwicklung durch den Wiederaufschwung der Geldwirtschaft im Laufe des Hochmittelalters im Gefolge des Wiedererstarkens des Städtewesens. Vor allem südlich, in geringerem Masse aber auch nördlich des Alpenkamms entstanden städtische Märkte mit einer erhöhten Nachfrage nach Fleisch- und Milchprodukten. Dieser ökonomische Wandel führte zu einer Intensivierung der Bewirtschaftung des Voralpen- und Alpenraumes, wobei genossenschaftlich-kommunal entwickelnde Gemeinwesen sich in sich ausbildenden regionalen wie lokalen Grenzregionen bekämpften.<sup>10</sup> Besondere Bekanntheit erlangte der

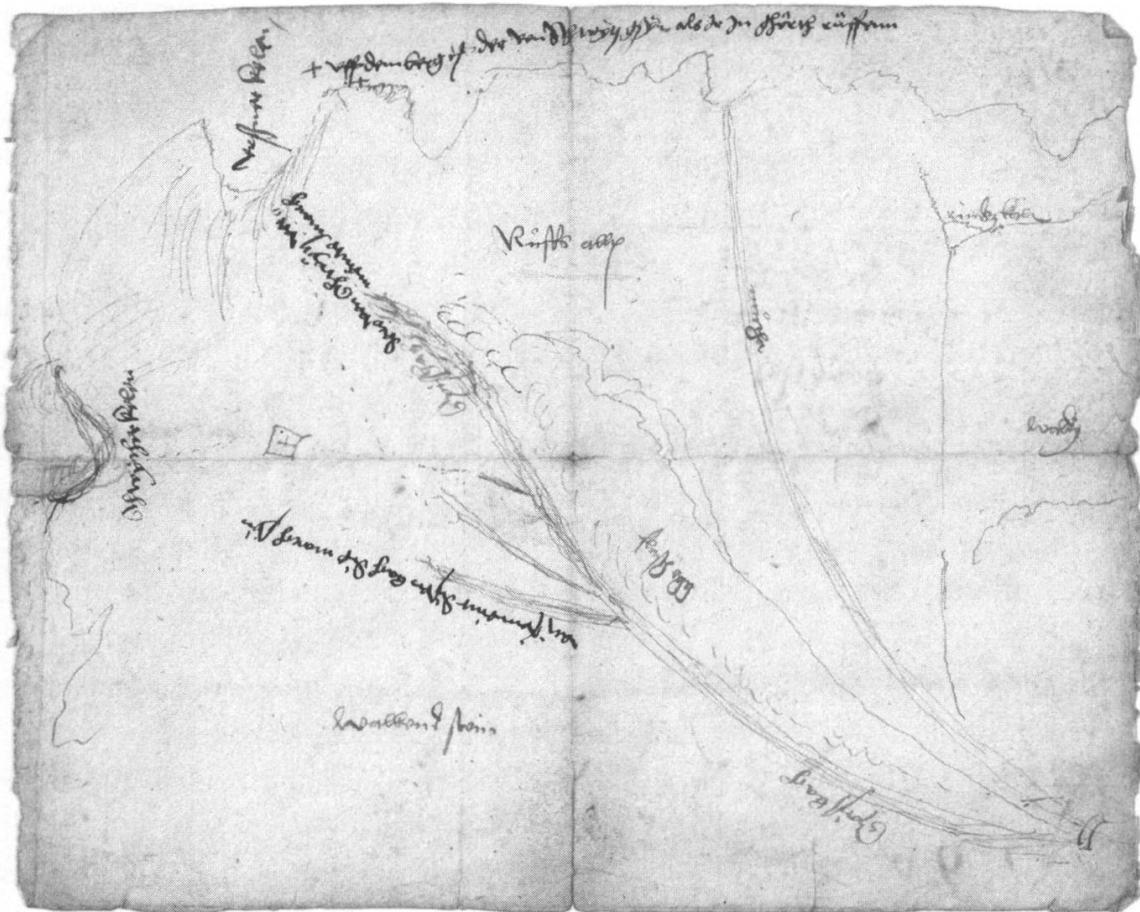


Abb. 2: Einfache Skizze aus dem Jahre 1566 mit der strittigen Grenzsituation zwischen Schwyz und Uri im Raum Ruosalp. Staatsarchiv Schwyz.

sogenannte Marchenstreit zwischen dem Benediktinerkloster Einsiedeln und dem sich allmählich in kommunalen Formen ausbildenden Land Schwyz.<sup>11</sup> Die Anfänge des Marchenstreits zwischen der Benediktinerabtei Einsiedeln und den Schwyzern führen bis ins Hochmittelalter zurück, wobei übergeordnete Kräfte, selbst auf der Ebene des Reiches, immer wieder vermittelnd in den Konflikt einzutreten versuchten. Insbesondere zu Ende des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts erreichte der Konflikt eine neue Gewaltdimension. Ein durch das Kloster Einsiedeln erstellter Klagrodel von 1311 gibt einen eindrücklichen Einblick in diesen fehdeartig geführten Kleinkrieg.<sup>12</sup> Dabei muss man sich aber bewusst sein, dass dieser Klagerodel natürlich keine neutrale historische Quelle ist, sondern im schiedsgerichtlichen Verfahren vor allem die Schwyzern als Aggressoren gegenüber dem Kloster Einsiedeln darzustellen versucht. Neben der widerrechtlichen Inbesitznahme von landwirtschaftlichen Gütern und der

willkürlichen Festlegung von Grenzverläufen und Setzung von Marchsteinen «an gericht und an recht» werden im Klagerodel «totslege», Raub, Viehraub, Schlägereien, Verwüstungen von Gütern, Hauszerstörungen und Heimsuchungen erwähnt. An verschiedenen Stellen wird sogar der Auszug der Schwyzer mit offenem Banner erwähnt, was im Mittelalter mit einem offiziellen Kriegszug gleichgesetzt wurde.<sup>13</sup> Ein eigentlicher Höhepunkt wurde mit dem handstreichartigen Überfall der Schwyzer auf das Kloster Einsiedeln in der Dreikönigsnacht (6. Januar) 1314 erreicht.<sup>14</sup> Diese Gewalteskalation war vermutlich mitverantwortlich für den Ausbruch des sogenannten Morgartenkriegs von 1315.<sup>15</sup> Erst 1350 kam es zur Lösung des Konfliktes und zum Friedensschluss zwischen dem Benediktinerkloster Einsiedeln und dem Land Schwyz, wobei der Grenzverlauf zwischen den Bezirken Schwyz und Einsiedeln grösstenteils noch immer auf dieser Vereinbarung beruht. In die Zeit dieses Marchenstreits zu Beginn des 14. Jahrhunderts fällt auch die Errichtung von sogenannten Letzimauern durch das Land Schwyz; solche häufig steinerne Grenzbefestigungen dienten nicht nur militärischen Zwecken, sondern hatten auch wirtschaftliche Funktionen, um den Verkehr zu kanalisieren. Nicht zu unterschätzen ist vor allem der repräsentative Charakter, den diese Bauten ausstrahlten, insbesondere wenn diese mit eigentlichen Wehrtürmen und Toranlagen ausgestattet waren. Im Land Schwyz entstanden diese Grenzanlagen an denjenigen Orten, die nicht durch Gebirgskämme geschützt waren. So als eigentliche Talsperren im Bereich Morgarten und der Ebene des Hochmoores von Rothenthurm wie auch der Seesperren bei Arth am Zugersee sowie Brunnen am Vierwaldstättersee.<sup>16</sup> Finanziert wurden diese Grenzanlagen durch das Land Schwyz zum Teil über den Verkauf von Allmendland an Private.<sup>17</sup> Allgemein müssen solche Grenzbefestigungen – ganz ähnlich wie die Stadtmauern bei Städten – als Ausdruck und Zeichen kommunalen Selbstbewusstseins des Landes Schwyz in dieser Zeit verstanden werden.<sup>18</sup> Durch den Abschluss von Landrechten, Kriegseroberungen oder durch Kauf konnte Schwyz zwischen 1350 und 1450 ein ansehnliches Territorium erwerben. Während das Land Schwyz um 1350 noch auf die Grenzen des heutigen Bezirkes Schwyz beschränkt war, umfasste der eidgenössische Länderort um 1450 in ungefähr die räumlichen Dimensionen des heutigen Kantons Schwyz. Das Verhältnis zwischen Schwyz und den einzelnen «angehörigen» Landschaften March, Einsiedeln, Küssnacht und Höfe war unterschiedlich ausgestaltet, wobei den einzelnen erworbenen Landschaften mehr oder weniger Autonomie zugestanden wurde, und nicht selten auch durch Konflikte geprägt.<sup>19</sup>

## Grenzkonflikte des Länderortes Schwyz vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert

Grenzkonflikte fanden auch in der folgenden Zeit zwischen Schwyz und den angrenzenden Gebieten Uri, Luzern, Glarus, Zug und Zürich in unterschiedlichen Formen statt; hierbei ging es neben den ökonomischen Interessen vor allem um die sich seit dem Spätmittelalter ausbildenden Hoheitsgrenzen der einzelnen eidgenössischen Orte. Teilweise konnten solche Auseinandersetzungen um diese Hoheitsgrenzen – mit Unterbrüchen – bis ins frühe 20. Jahrhundert andauern. So wurde beispielsweise erst im Jahre 1935 ein schiedsgerichtliches Urteil über den genauen Verlauf der Kantongrenzen zwischen Schwyz und Uri in der Gegend des Glatten- und Leckistockes am Klausenpass getroffen.<sup>20</sup> Ebenso wurde beispielsweise das Gemeindegebiet des schwyzerischen Dorfes Wollerau am Zürichsee in starkem Masse von Grenzen bestimmt, wobei die verschiedenen Grenzen von Pfarreien, Nutzungsgemeinschaften, Konfessionen und der Grenzlage der Gemeinde zum Kanton Zürich vom Mittelalter bis in die Gegenwart zu mitunter heftigen Auseinandersetzungen geführt haben.<sup>21</sup> Wie schon am Beispiel des Marchenstreits zwischen Einsiedeln und Schwyz gezeigt werden konnte, wurden Grenzstreitigkeiten vor allem in mittelalterlicher Zeit häufig mit Gewalt ausgetragen; Gewaltexzesse sind beispielsweise aus der Mitte des 14. Jahrhunderts im schwyzerisch-glarnerischen Grenzraum belegt.<sup>22</sup> Im Laufe der Zeiten wurden Grenzstreitigkeiten aber durch friedfertigere Formen sprich durch richterliche und schiedsgerichtliche Verfahren einer Lösung zugeführt. Der Entscheid über umstrittene Grenzverläufe wurde einem neutralen Schiedsgericht überantwortet, welches dann nach Zeugenverhören und dem Studium allfällig erhaltener Urkunden einen Entscheid den Grenzverlauf betreffend fällten. So wurden beispielsweise die in der Mitte des 14. Jahrhunderts ausgetragenen Konflikte im schwyzerisch-urnerischen Grenzraum durch ein Schiedsgericht von Männern aus Unterwalden und Luzern geschlichtet.<sup>23</sup> Zur Ermittlung strittiger Grenzverläufe haben sich verschiedentlich sogenannte Kundschaften in schriftlicher Form erhalten, in denen Zeugen häufig vor Ort Auskunft über den Grenzverlauf gaben.<sup>24</sup> Diese Zeugen waren männlichen Geschlechts, häufig ältere Personen und nicht wenige im Greisenalter stehend.<sup>25</sup> Besonders reizvoll an diesen Zeugenaussagen sind die darin eingeflochtenen Geschichten, die einerseits interessante Informationen zur Grenzwahrnehmung liefern, andererseits nicht selten darüber hinaus auch weitere wertvolle alltagsgeschichtliche Hinweise bieten.<sup>26</sup> Der durch das Schiedsgericht getroffene

Entscheid wurde in sogenannten Marchbriefen respektive Marchurkunden festgehalten, wobei in Worten der genaue Grenzverlauf beschrieben wurde. Diese Marchbriefe können als eine Art Karte in verschriftlichten Formen bezeichnet werden. In der Landschaft selber wurde der Grenzverlauf, wo dieser nicht durch sogenannt «natürliche» Grenzen wie Bach- oder Flussläufe, Bergkämme etc. bestimmt war, mittels Kreuzzeichen an Bäumen und Steinen beziehungsweise Felsen sichtbar gemacht. Verschiedentlich werden auch Zäune respektive Hage als Grenzmarkierungen erwähnt; diese kamen vor allem im Zusammenhang mit gemeinsam genutzten Alpen für die Viehwirtschaft zur Verwendung. Künstlich behauene Grenz- beziehungsweise Marchsteine wurden ebenfalls schon seit dem Mittelalter eingesetzt, verschiedentlich seit dem endenden 15. Jahrhundert mit eingemeisselten Standeswappen.<sup>27</sup> Die Sichtbarmachung von Grenzen mittels Hoheitszeichen muss geradezu als ein Ausdruck der zunehmenden Territorialisierung in den eidgenössischen Orten im Lauf des Spätmittelalters angesehen werden, indem Grenzen auch im voralpinen und alpinen Raum hoch- wie niedrigerichtliche Rechte wie auch Steuer- und Militärpflichten territorial voneinander schieden. Deutlich wird dies im 1494 errichteten Marchbrief zwischen Schwyz und Luzern formuliert, in welchem die Grenze der beiden Stände im Raum Küssnacht festgelegt wurde: «Also das wir die [...] vonn Lucerrnn / unser getrūwenn liebenn Eidtgossen von Switz / wider Schwitz hin / unnd wir die yetzgenanntten von Schwitz / unser getrūwenn liebenn Eydtgnossenn von Lucern / wider Lucerrnn hin / niemer über noch enent / den vorgenanntten kreissenn zilenn / unnd marchenn / an deheinen hochenn noch niderrnn gerichtenn zü gehörenn / es sye yemanndt stür bruch / reiscostenn oder annder beswerd uffzelegenn / húner noch haber abzenämen / inn dehein wys noch weg / bekumbern ansprächenn / inntrag tün noch beladenn / alle gefard unnd arglist harinne ganntz vermittenn / unnd usgeschlossen.»<sup>28</sup> Gerade im Hinblick auf die Steuerpflicht einzelner Güter wurde als besonders problematisch die Tatsache angesehen, dass Güterbesitz sich häufig nicht an den Verlauf der sich ausbildenden territorialen Landesmarchen hielt, sondern Einheimische wie Auswärtige über Besitz jenseits der Grenzen verfügten. Schon im späten 13. Jahrhundert suchte Schwyz zu verbieten, dass Auswärtige innerhalb der Grenzen des Landes Schwyz über Güterbesitz verfügten. Trotz verschiedener Gesetzesmassnahmen gelang eine konsequente Durchsetzung dieser Rechtsbestimmungen nicht immer.<sup>29</sup> Auch die militärische Dienstplicht von Bewohnern in den Grenzräumen war bisweilen umstritten, wie aus einer Auseinandersetzung zwischen Schwyz und Zug im Jahre 1490 hervorgeht: Ein im Raum Morgarten, im zugerischen

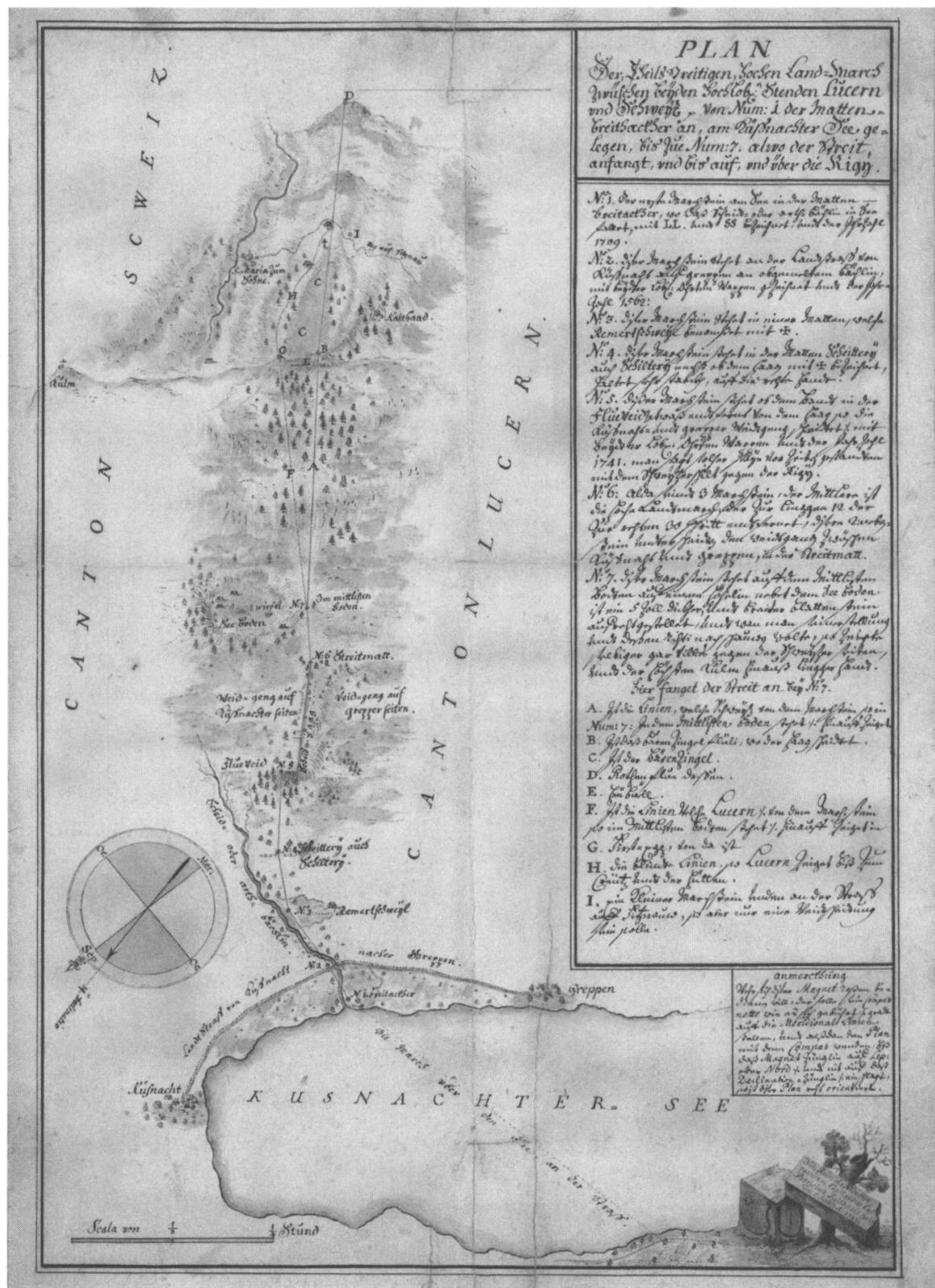


Abb. 3: «Plan der theils streitigen hochen Land-March zwüschen beiden hochlobl. Stenden Luzern und Schwyz» 1746. Die Karte wurde durch den Schwyzer Artillerie-hauptmann Jost Rudolf Nideröst gezeichnet. Staatsarchiv Schwyz, SG.CIII.95.

Hauptsee, wohnhafter Schwyz, «ein geborner lanntman [...] von sinen vordern», wurde vom schwyzerischen Steinerviertel zu einem Kriegszug aufgeboten, was von der zuständigen zugerischen Gemeinde Ägeri diesem untersagt wurde. Landammann und Räte zu Schwyz begründeten das Aufgebot damit, dass auch schon «sin fatter im Zúrich krieg och mitt unns hatt gereisett».<sup>30</sup>

In periodisch stattfindenden Marchumgängen, in den Marchbriefen wurde häufig ein Zehnjahresabstand gefordert, sollte der Grenzverlauf kontrolliert und marod gewordene Grenzzeichen ersetzt werden. Begleitet wurden die für den Grenzverlauf Verantwortlichen häufig durch junge Personen, wie beispielsweise in einem Marchbrief von 1585 festgehalten wurde. Ausdrücklich werden drei Söhne einer mit dem Marchumgang betrauten Amtsperson erwähnt wie auch «zwey jüng knaben». Damit suchte man die Erinnerung an Grenzverläufe zu verstetigen, da schliesslich «Gott der allmächtig die alten auss disser zeit berüfft und die jungen noch bey leben halte, dass die selbigen von der march wüssen [...]».<sup>31</sup> In einzelnen Marchbriefen wurde ausdrücklich festgehalten, dass Grenzen durch Menschenhand nicht verändert werden durften, wie beispielsweise aus einer Übereinkunft zwischen der schwyzerischen Kirchhöre Arth und Ammann, Rat und Burger der Stadt Zug im schwyzerisch-zugerischen Grenzraum aus dem Jahre 1456 hervorgeht: «Und das wir, bed teil, und unser nähkhomen hinfür in gütter fründtschaffft bestandend, so soll deweder teil die marchstein nitt enderen nach die tannen nach büchen, so gezeihnett sind, nitt abhouwen, weder schwenden noch verderben, umb das die marchen denen, so daselbs wandlend, dester wüssentliher sýent.»<sup>32</sup>

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts haben sich auch einfache handgezeichnete Skizzen und Karten erhalten, wie beispielsweise ein aus dem Jahr 1566 stammender Plan der Ruosalp, der im Zusammenhang mit Grenzstreitigkeiten zwischen Schwyz und Uri entstanden ist.<sup>33</sup> Solche Zeichnungen geographisch-topografischer Grenzverläufe sind allerdings eine Ausnahme. Kartographische Darstellungen von Städten mit ihrem Territorium lassen sich im eidgenössischen Raum vor allem seit dem 16. Jahrhundert feststellen, wobei sich diese Städte gegenseitig – wie das Beispiel von Luzern zeigt – in diesem Anliegen beeinflussten. Der Luzerner Rat liess sich im Jahre 1611 «nach dem exemplar andrer stetten loblicher Eidgnossschafft» leiten, «vnnsser statt Lucern gantze landtschafft in grund legen vnnd in ein mappen abmalen vnnd verfassen ze lassen».<sup>34</sup> Die eidgenössischen Länderorte hinkten in dieser Entwicklung hinten nach: Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts setzt beispielsweise im Kanton Schwyz die Überlieferung von Kartenmaterial ein, in welchem der Verlauf von

Grenzen festgehalten wurde. Eigentlicher Pionier in diesem Bereich war der ehemals in kaiserlichen Diensten gestandene Artilleriehauptmann Jost Rudolf von Nideröst (1686–1770), der wiederholt für die kartographische Vermessung strittiger Grenzverläufe im Stande Schwyz aber verschiedentlich auch in der damaligen Eidgenossenschaft beigezogen wurde.<sup>35</sup> Nideröst propagierte besonders den Einsatz von genau vermessenen Karten, um künftige Streitigkeiten zu vermeiden: «Das nothwendigste, sicherste und beste Mittel vor Streit in alle ewige Weltzeit hinauss, ist ein richtiger accurater geomethrischer March Plan nebst denen Marchbriefen von beyden anstossendten Theilen bey handen zu haben undt in denen Archiven bey denen Marchbrieffen auffzubehalten tractu temporis (= im Laufe der Zeit) durch underschidtliche Zufähl ein oder mehr Marchstein ohne einiges Merckhalm solten zugrundt gehen, wie auch Creütz in Flüen, welche zerfallen und verreissen können oder benamsete Öhrter, Berg, Büchel oder Nossen nach langer Zeit einen anderen Nahmen bekommen solten, so kan die March auss einem solchen Plan undt dem Marchbuch oder -brief durch einen Veldmesser wider netto, ohne einigen Streit gefundten undt frisch gesetzt werden, da im Gegentheil die ville Marchstreiten undt grosse erloffnen Kösten genuegsamb beweisen, das die beyhandten habendten Plans solche alle aufgehebt undt beygelegt hätten, wan die gegeneinanderen angrentzenden Herrschaften sich diser so nötigen Observation bedienet hätten.»<sup>36</sup>

### **Zur Grenzproblematik zwischen unterschiedlichen Akteuren innerhalb der Grenzen des heutigen Kantons Schwyz**

Neben den «Aussengrenzen» sprich «Landesmarchen» spielten und spielen natürlich auch die inneren Grenzen zwischen den unterschiedlichsten am Grundeigentum und anderen Rechten Beteiligten innerhalb eines Territoriums eine grosse Rolle. Dabei lassen sich sehr verschiedene Akteure feststellen: Zum einen muss die hoheitliche Grenzziehung zwischen den einzelnen «angehörigen» respektive unteränigen schwyzerischen Landschaften March, Einsiedeln, Küssnacht und Höfe genannt werden, wobei das Land Schwyz als Obrigkeit das Grenzziehungsrecht hier – allerdings nicht immer konsequent – beanspruchte.<sup>37</sup> Zum anderen müssen neben den zahlreichen Bewohnern, welche über mehr oder weniger grossen Besitz verfügten, auch die in Korporationen oder Genossamen organisierten Gemeinschaften von Berechtigten genannt werden, welche im Besitz gemeinsam bewirtschafteter Allmenden waren.<sup>38</sup> Vorstellungen über Grund-

stücksgrenzen zwischen diesen verschiedenen Akteuren lassen sich im Gebiet des heutigen Kantons Schwyz in der schriftlichen Überlieferung seit dem Mittelalter belegen. Urbare des Klosters Einsiedeln mit Angaben zu Grundstücksgrenzen müssen hier genauso genannt werden wie bis ins Mittelalter zurückreichende Jahrzeitbücher einzelner Pfarreien, in welchen Jahrzeitstiftungen verzeichnet wurden, die bisweilen recht differenzierte Grenzangaben über die mit der Finanzierung der Jahrzeitstiftung belasteten Grundstücke erwähnen.<sup>39</sup> Informative Angaben über Grundstücksgrenzen sind vor allem aber über sogenannte Gütlen dokumentiert.<sup>40</sup> Gütlen waren in der vormodernen ländlichen Gesellschaft das wohl verbreitetste Kreditinstrument.<sup>41</sup> Als Sicherheit für das geliehene Kapital dienten normalerweise die Immobilien der Schuldner; die Lage dieser Immobilien wurde mehr oder weniger differenziert mit den Grundstücksgrenzen in der häufig durch den Schwyzer Landammann oder einer sonstigen höheren Amtsperson mit Siegel beglaubigten Gülturkunde festgehalten.

Während am Talboden wie auch bis in mittlere Gebirgslagen private Grund-eigentümer als Besitzer der Grundstücke verbreitet waren, wurde der ökonomisch nutzbare Boden in höheren Gebirgslagen häufig kollektiv als Allmend durch die hierzu genossenschaftlich Berechtigten genutzt. Der Erlass einer Verordnung mit dem Titel «Von undergengen wegen» durch den Schwyzer Landrat im Jahre 1516 zeigt, dass Konflikte um Grundstücksgrenzen in dieser Zeit ein wahrscheinlich nicht seltenes Problem darstellten. Durch den Landrat bestimmte «undergenger» sollten in den «vyertell[n]» des Landes Schwyz zum Einsatz kommen, wenn «Lüt Irrig werden von undergengen wegen» und «span» entsteht. Diese Amtspersonen sollten die Grenzen zwischen den einzelnen Grundstücken, es sei «eygen, oder Allmy», also «privat oder Allmend», nach der «besten kuntschafft, so sy gehaben mögen», festsetzen. Periodisch sollten alle zehn Jahre speziell die Abgrenzungen zwischen der Allmende und den einzelnen Grundbesitzern neuerdings aufgenommen werden, wobei dies in Gegenwart eines Landschreibers geschehen sollte, der diese Grenzbegehung schriftlich festhalten sollte, «damit es für unnd für kuntlich belibe.»<sup>42</sup> Ein Marchbuch aus dem Arther Kirchgang, angelegt im Jahre 1693, in welchem solche Grenzen beschrieben wurden, und bis zu Ende des 18. Jahrhunderts im Gebrauch war, hat sich erhalten.<sup>43</sup> Ähnliche Bücher scheinen verloren gegangen zu sein. Als höchste zivilgerichtliche Instanz war das sogenannte Neunergericht auch für Grenzstreitigkeiten («Hag und March») zuständig, wobei diese aber nur einen Teilbereich der durch dieses Gericht behandelten Fälle darstellten. Das Gericht war zudem für Erbangelegenheiten, Streitigkeiten



Abb. 4: «*Pagus Helvetiae Suitensis cum adjacentibus Terrarum Tractibus*». Karte des Landes Schwyz mit seinen angehörigen Landschaften March, Einsiedeln, Küssnacht und Höfe. Kupferstichkarte aus der Werkstatt des Augsburger Kartographen Mattäus Seutter, Mitte des 18. Jahrhunderts. Staatsarchiv Schwyz, SG.CIII.70.

um Eigentum und Wegrechte, Wasserleitungen und Wassernutzung, Bach- und Wehrverbauungen und Ehrverletzungen zuständig.<sup>44</sup>

Mit der sich entwickelnden Vermessungstechnologie im Laufe des 19. Jahrhunderts wurden immer genauere Messmethoden entwickelt, um die Grundstücksgrenzen zu bestimmen.<sup>45</sup> Durch die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches im Jahre 1912 wurde die rechtliche Grundlage auf der eidgenössischen Bundesebene für das auf einem Katasterplan beruhende Grundbuch geschaffen. Aufgrund technischer wie finanzieller Defizite beauftragte der Kanton Schwyz die Eidgenössische Vermessungsdirektion über Jahrzehnte hinweg mit der Koordi-

dination der Vermessung innerhalb des Kantonsgebiets. Erst 1974 kündigte die Eidgenössische Vermessungsdirektion diese Zusammenarbeit auf, worauf der Kanton Schwyz gezwungen wurde, die Stelle eines eigenen Kantonsgeometers zu schaffen. Die Einführung der Informatik stellte schliesslich seit den 1990er Jahren die kantonale Vermessung auf völlig neue Grundlagen; 2008 wurde schliesslich ein «Amt für Vermessung und Geoinformation» geschaffen.<sup>46</sup>

## Anmerkungen

- 1 *Bote der Urschweiz*, 40, 17. 2. 2017, S. 1 u. 5.
- 2 Allgemein zu den geologischen Verhältnissen im Gebiet des heutigen Kantons Schwyz: Geologie und Geotope im Kanton Schwyz, *Berichte der Schwyzerischen Naturforschenden Gesellschaft*, 14, 2003.
- 3 Zur Problematik von Bodenverschiebungsprozessen siehe das Fallbeispiel der Feriensiedlung in Falli-Hölli in der Gemeinde Plessel im schweizerischen Kanton Freiburg: P. Ecoffey, «Falli-Hölli. Eine Siedlung verliert ihren Halt», in: C. Pfister (Hg.), *Am Tag danach. Zur Bewältigung von Naturkatastrophen in der Schweiz 1500–2000*, Bern/Stuttgart/Wien 2002, S. 169–175.
- 4 Eine zeitnahe Darstellung des Katastropheneignisses: K. Zay, *Goldau und seine Gegend, wie sie war und wie sie geworden ist*, Zürich 1807. Allgemein zum Bergsturz von Goldau: J. N. Zehnder, *Der Goldauer Bergsturz. Seine Zeit und sein Niederschlag*, Goldau 1988 (3. stark erweiterte Aufl.); D. Bollinger, «Der Bergsturz von Goldau 1806: Rückblick und Ausblick», *Bulletin für angewandte Geologie*, 11, 2, 2006, S. 3–12; M. R. Schmid, *Wenn sich Berge zu Tal stürzen. Der Bergsturz von Goldau 1806*, (Schweizerisches Jugendschriftenwerk, 2237), Egg 2006.
- 5 H. Steinegger, *Schwyzer Sagen*, Bd. I–IV, Schwyz 1979–1985, Bd. I: S. 13, 90 f., 99–102; Bd. II: S. 15–20, 263, 265; Bd. III: S. 27, 75 f., 126, 173, 181, 186 f., 217; Bd. IV: S. 81 f., 114, 198–206, 226.
- 6 Zu Grenzen insbesondere auf der Ebene der Pfarreien allgemein: R. Fuhrmann, ««Duobus modis dicitur territorium»: Überlegungen zur Reziprozität von weltlicher Nutzung und kirchlichem Recht als Katalysator politischer Territorialisierung», in: G. P. Marchal (Hg.), *Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jh.)/Frontières et conceptions de l'espace (XI<sup>e</sup>–XX<sup>e</sup> siècles)*, (Clio Lucernensis, Bd. 3), Zürich 1996, S. 163–196.
- 7 Das seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstandene Schwyzer Landrechtsbuch gliedert sich in vier Kapitel, wobei im dritten Kapitel u. a. «all benn, wiltbenn unnd sunst benn im Lanndt» behandelt wurden. Cf. M. Kothing (Hg.), *Das Landbuch von Schwyz in amtlich beglaubigtem Text*, Zürich/Frauenfeld 1850, S. 193–228.
- 8 H. Maurer, «Erzwungene Ferne. Zur räumlichen Dimension der Stadtverweisung im Spätmittelalter», in: Marchal (wie Anm. 6), S. 199–224; G. P. Marchal, ««Von der Stadt» und bis ins «Pfefferland». Städtische Raum- und Grenzvorstellungen in Urfehden und Verbannungsurteilen oberrheinischer und schweizerischer Städte», in: Id. (wie Anm. 6), S. 225–263; O. Landolt, «Räumliche Verbannungen als Vorform der modernen Freiheitsstrafe? Überlegungen anhand von Beispielen aus dem Gebiet der Schweiz im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit», *traverse. Zeitschrift für Geschichte*, 1, 21, 2014, S. 39–48.
- 9 Zur schwyzerischen Territorialpolitik im Spätmittelalter: A. Meyerhans, «Von der Talgemeinde zum Länderbau Schwyz», *Geschichte des Kantons Schwyz*, Bd. 2: Vom Tal zum Land, 1350–1550, Schwyz/Zürich 2012, S. 9–63.
- 10 P. J. Brändli, «Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum», *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, 78, 1986, S. 19–188. Siehe auch mit Bezug auf Grenzstreitigkeiten im Gebiet des Kantons Schwyz im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit: E. Horat, «Streit um Alpen und Grenzen», *Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik: VPK = Mensuration, photo-*

- grammétrie, génie rural*, 94, 1996, S. 486–490; O. Landolt, «Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum – schwyzerisch-urnerische Grenzkonflikte im Riemensteinatal», *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, 100, 2008, S. 200–203.
- 11 A. Riggenbach, *Der Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln und die Entstehung der Eidgenossenschaft*, Zürich 1966 (Geist und Werk der Zeiten, Heft 15); Brändli (wie Anm. 10), S. 71–81; R. Sablonier, *Gründungszeit ohne Eidgenossen. Politik und Gesellschaft in der Innerschweiz um 1300*, Baden 2008 (3. Aufl.), S. 69–83; K. Michel, «Marchenstreit», *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 8, Basel 2009, S. 282 f.
  - 12 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des XV. Jahrhunderts, Abt. I: Urkunden, Bd. 2: Von Anfang 1292 bis Ende 1332, bearb. v. T. Schiess, vollendet v. B. Meyer, Aarau 1937, Nr. 579, S. 281–291.
  - 13 W. Meyer, «Der stier von Ure treib ein grob gesang». Fahnen und andere Feldzeichen in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft», in: A. Haverkamp, E. Müller-Luckner (Hg.), *Information, Kommunikation und Selbstdarstellung in mittelalterlichen Gemeinden*, (Schriften des Historischen Kollegs 40), München 1998, S. 201–235 (hier S. 201 f.).
  - 14 V. Kessler, «und man schämt sich, solch gotteslästerliche Taten zu berichten», Der Überfall der Schwyzer Landleute auf das Kloster Einsiedeln 1314 – ein Überblick», *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, 107, 2015, S. 37–50.
  - 15 J. Wiget, «Morgartenkrieg», *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 8, Basel 2009, S. 725–727.
  - 16 J. Obrecht, «Die Schwyzer Letzinen», *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, 100, 2008, S. 124–127. Allgemein zu den «Letzinen» im Voralpen- und Alpenraum: M. Illi, «Letzi», *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 7, Basel 2008, S. 794 f.; T. Biller, *Die mittelalterlichen Stadtbefestigungen im deutschsprachigen Raum. Ein Handbuch, Bd. I: Systematischer Teil*, Darmstadt 2016, S. 309.
  - 17 Quellenwerk I/2 (wie Anm. 12), Nr. 550, S. 265 (25. 6. 1310); Nr. 1110a–e, S. 562–564 (12. 5. 1322). Siehe hierzu auch O. Landolt, «Non prosunt consilia, si desunt necessaria», Finanzen und Finanzverwaltung im spätmittelalterlichen Land Schwyz», *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, 97, 2005, S. 75–93 (hier S. 79).
  - 18 W. Meyer, «Letzimauern und Landwehren im Spätmittelalter. Gestalt und Funktion», in: *Stadt- und Landmauern, Bd. 1: Beiträge zum Stand der Forschung*, Zürich 1995 (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich, Bd. 15.1), S. 107–115. Siehe hierzu auch M. Bamert, «Schwyz», in: B. Roeck et al. (Hg.), *Schweizer Städtebilder. Urbane Ikonographie 15.–20. Jahrhundert*, Zürich 2013, S. 517–522 (hier S. 517).
  - 19 Meyerhans (wie Anm. 9); O. Landolt, «Autonomiebestrebungen angehöriger Landschaften im Ländlerort Schwyz im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit», in: B. Kümin (Hg.), *Politische Freiheit und republikanische Kultur im alten Europa. Historische Essays zum Gedenkjahr «Gersau 2014»*, Vitznau 2015, S. 7–15.
  - 20 «Schiedsgerichtliches Urteil in der Grenzfestsetzungssache zwischen den Kantonen Uri und Schwyz in der Gegend des Glatten- und Leckistockes am Klausenpass vom 15. November 1935», Schwyz 1935.
  - 21 C. Winkler, «Grenzregion – begehrt von Zürich und Schwyz», in: *Wollerau 1217–2017. Geschichte(n) eines Dorfs*, Wollerau 2017, S. 71–77.
  - 22 Brändli (wie Anm. 10), S. 99–101; S. Summermatter-Steinegger, «Aspekte der Beziehungen zwischen Glarus und Schwyz», *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, 83, 1991, S. 125–142 (hier S. 126–131).
  - 23 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, Abt. I: Urkunden, Bd. 3/I: Von Anfang 1333 bis Ende 1353, bearb. v. E. Schudel, B. Meyer, E. Usteri, Aarau 1964, 785, S. 488–490 (24. 7. 1348), siehe auch ebd., Nr. 841, S. 528 (8. 9. 1349). Zu diesem Grenzkonflikt: Landolt (wie Anm. 10).

- 24 Allgemein zur Bedeutung der Kundschaft in mittelalterlicher Zeit: S. Teuscher, *Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter*, Frankfurt/New York 2007.
- 25 Siehe z. B. die Kundschaften, welche im Zusammenhang mit der Feststellung der Landesmarch zwischen Schwyz und Zug im Jahre 1518 aufgenommen wurden. Die vernommenen Zeugen erwähnen ein Alter zwischen 50 und 80 Jahren; ein einzelner jüngerer Zeuge («by 27 jaren alltt») zitiert die Zeugenschaft seines 100-jährigen (!), noch lebenden Vaters (Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters 1490–1528, Bd. II, Zug 1964, Nr. 2133, S. 1018–1028).
- 26 Siehe z. B. in die 1450er bzw. 1460er Jahre zu datierenden Kundschaften im Grenzstreit zwischen Schwyz und dem zugerischen Ägeri, wo Jagden auf Bären und Wölfe erwähnt werden (Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters 1352–1490, Bd. I, Zug 1964, Nr. 1028, S. 519 f.) oder die im Jahre 1518 vorgenommenen Zeugeneinvernahmen im Grenzstreit zwischen Schwyz und Zug (Urkundenbuch, Bd. II (wie Anm. 25), Nr. 2133 B, S. 1019–1028).
- 27 1488 werden in einem Entwurf zu einer Grenzfestsetzung zwischen Schwyz und Luzern im Raum Küssnacht verschiedene «margstein [...] da beyder ortenn schilt in gehùwenn ist» erwähnt (Quellen zur Geschichte der Landschaft Küssnacht am Rigi, Bd. 4: 1478–1500, Küssnacht 1994, Nr. 259, S. 88–93); siehe auch den Marchbrieff von 1494 (ebd., Nr. 278, S. 143–151). Als Alternative zu einem Grenzstein mit Standeswappen wird in einem Grenzbeschrieb von 1456 im Grenzraum zwischen Schwyz (Kirchhöre Arth) und Zug auch einmal «ein tann mitt einem schilltt (= Standeswappen) bezeihnett» erwähnt (Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters 1352–1490, Bd. I, Zug 1964, Nr. 990, S. 506). Zu Konflikten um Grenzzeichen: K. Hürlimann, «Erinnern und aushandeln. Grenzsicherung in den Dörfern im Zürcher Untertanengebiet um 1500», in: T. Meier, R. Sablonier (Hg.), *Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800)*, Zürich 1999, S. 163–186 (hier S. 171–175).
- 28 Quellen zur Geschichte der Landschaft Küssnacht am Rigi, Bd. 4: 1478–1500, Küssnacht 1994, Nr. 278, S. 145 f.
- 29 Landolt (wie Anm. 10), S. 202 f.
- 30 Urkundenbuch, Bd. I (wie Anm. 27), Nr. 1516, S. 761 f.; siehe auch ebd., Nr. 1525, S. 765.
- 31 Staatsarchiv Schwyz, Akten 1, 282.010, Nr. 221.
- 32 Urkundenbuch, Bd. I (wie Anm. 27), Nr. 990, S. 506.
- 33 Zu den schwyzerisch-urnerischen Grenzkonflikten, in welchen diese Kartenzeichnung entstand: Brändli (wie Anm. 10), S. 82–97.
- 34 R. Cysat, *Collectanea Chronica und denkwürdige Sachen pro Chronica Lucernensi et Helvetiae*. Erste Abt.: Stadt und Kanton Luzern, Bd. 1/2: *Collectanea Chronica und denkwürdige Sachen zur Geschichte der Stadt Luzern*, bearb. v. J. Schmid, Luzern 1969 (Quellen und Forschungen zur Kulturgeschichte von Luzern und der Innerschweiz, Bd. 4/2), S. 671. Siehe auch T. Klöti, «Die älteste Karte des Kantons Luzern von Hans Heinrich Wägmann und Renward Cysat, 1597–1613, die Originalzeichnung und die Nachbildungen», *Cartographica Helvetica* 2, 1990, S. 20–26; H. Horat, T. Klöti, «Die Luzerner Karte von Hans Heinrich Wägmann und Renward Cysat 1597–1613», *Der Geschichtsfreund*, 139, 1986, S. 47–100.
- 35 Zur Biographie des Schwyzers Nideröst: O. Landolt, «Historische Karten- und Planbestände im Staatsarchiv des Kantons Schwyz unter besonderer Berücksichtigung des Kartographen Jost Rudolf von Nideröst (1686–1770)», *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, 99, 2007, S. 47–61.
- 36 Staatsarchiv Schwyz, Akten 1, 43.
- 37 Mit dem Beispiel der Praxis in der Landschaft March: R. Hegner, «Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit», *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, 50, 1953, S. 1–238 (hier S. 180 f.).

- 38 Zu den Korporationen respektive Genossamen im Kanton Schwyz (in Auswahl): M. Reichlin, *Die schwyzerische Oberallmende bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur schwyzerischen Rechtsgeschichte*, Schwyz 1908; R. Heggeler, *Die Geschichte der Korporation Wollerau*, Wollerau 1955; R. Sidler, *Die schwyzerische Unterallmeindkorporation in ihrer rechtlichen Abgrenzung gegenüber dem alten und neuen Lande Schwyz seit 1353*, Diss., Zürich 1956; R. Heggeler, *Geschichte der Korporation Pfäffikon*, Pfäffikon 1958; B. C. Schädler, *Die Allmeind-Korporationen im Bezirke Einsiedeln*, Einsiedeln o. J.; R. Heggeler, *Die Geschichte der Korporation Freienbach*, Wollerau 1959; A. Hubli, *Die Genossamen Schillingsrüti und Sattelegg. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Allmendgenossenschaften im Kanton Schwyz*, (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, 31), Zürich 1995; A. Jörger, *600 Jahre Genossame Lachen. Geschichte einer Allmeindgenossenschaft in der March im Kanton Schwyz*, Lachen 2006; H. Stadler-Planzer, P. Stadler, *Die Korporation Pfäffikon. Grundlagen, Entstehung, Entfaltung*, Pfäffikon 2008.
- 39 Siehe z. B. das Grosse Urbar der Benediktinerabtei Einsiedeln von 1331, in welchem wiederholt abgabepflichtige Liegenschaften und deren Anstösser erwähnt werden (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des XV. Jahrhunderts, Abt. II: Urbare und Rödel bis zum Jahre 1400, Bd. 2: Urbare und Rödel von St. Blasien, Einsiedeln, Engelberg, Fraumünster in Zürich, der Herren von Hallwil und Hünenberg und des Bistums Konstanz, bearb. v. P. Kläui, Aarau 1943, 8, S. 115–195). Siehe auch die Jahrzeitbücher der Pfarrkirchen Ufenau (vor 1415) und Freienbach (1435): Das Jahrzeitbuch der Pfarrkirche Ufenau (vor 1415). Das Jahrzeitbuch der Pfarrkirche Freienbach (1435), bearb. v. A. Hug, (Die Jahrzeitbücher des Kantons Schwyz, Bd. 3), Schwyz 2008.
- 40 A.-M. Dubler, «Gült», *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 5, Basel 2006, S. 814.
- 41 Allgemein zum Gültenswesen in der Vormoderne: K. Andermann, G. Fouquet (Hg.), *Zins und Gült. Strukturen des ländlichen Kreditwesens in Spätmittelalter und Frühneuzeit*, (Kraichtaler Kolloquien, Bd. 10), Epfendorf 2016.
- 42 Kothing (wie Anm. 7), S. 158 f.
- 43 Staatsarchiv Schwyz, cod. 1881 (Fotokopie).
- 44 K. Michel, «Regieren und Verwalten», *Geschichte des Kantons Schwyz*, Bd. 3: Herren und Bauern, 1550–1712, Schwyz, Zürich 2012, S. 9–67 (hier S. 34). Die systematische Auswertung der im Staatsarchiv Schwyz vorhandenen Protokolle des Neunergerichts (cod. 2370 (1585–1608), cod. 2375 (1609–1682), cod. 2380 (1681–1784), cod. 2385 (1785–1814), cod. 2390 (1814–1833), ist ein Desiderat der Forschung.
- 45 Zur Geschichte der amtlichen Vermessung in der Schweiz: *Amtliche Vermessung Schweiz, 1912–2012*, o. O. 2011.
- 46 Zur Geschichte der Vermessung im Kanton Schwyz: F. Brönnimann, «Übersicht des Vermessungs- und Grundbuchwesens in der Schweiz», *Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer*, 2, 1904, S. 136–164 (hier S. 141 f.); H. Zöllly, «Geodätische Grundlagen der Vermessungen in Zug und Schwyz», *Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik*, 30, 1932, S. 161–176 u. 185–191; C. Winkler, «Die Entwicklung der Verwaltung des Kantons Schwyz 1848–2014», *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, 106, 2014, S. 43–110 (hier S. 84, 89).

